



**SJWZ**

stiftung  
juristische  
weiterbildung  
zürich

**1. November 2023**

## ***StrafR!* Teilrevision Strafprozessordnung**

Tagungsleitung: Gunhild Godenzi und Beat Gut

Geschäftsstelle  
Postfach 3334 | 8034 Zürich  
Telefon 079 740 74 42

[sjwz@sjwz.ch](mailto:sjwz@sjwz.ch) | [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)

## **Inhalt Tagungsunterlagen**

Teil 1: Informationen

Programm / Referierende / Informationen über SJWZ

Teil 2: Niklaus Ruckstuhl

Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 3: Unterlagen Lorenz Droese

Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 4: Unterlagen Thomas M. Meyer

Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren

Teil 5: Unterlagen Patrick Guidon

Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

## Programm

- 13:30 Begrüssung und Einleitung
- 13:45 Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf
- 14:30 Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf
- 15:10 Kaffeepause
- 15:40 Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren
- 16:25 Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf
- 17:10 Abschlussdiskussion und Fragen
- 17:30 Ende der Veranstaltung mit anschliessendem Apéro

## Tagungsleitung

Gunhild Godenzi

Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht,  
Universität Zürich

Beat Gut

lic. iur., Oberrichter an der I. Strafkammer des Obergerichts  
Zürich

## Referierende

Lorenz Droese

Prof. Dr., Lehrstuhl für Zivilverfahrens- und Privatrecht,  
Universität Zürich

Patrick Guidon

Prof. Dr., Universität St. Gallen, Präsident Kantonsgericht  
St. Gallen

Thomas M. Meyer

Bezirksrichter lic. iur., Vizepräsident Bezirksgericht Zürich,  
Leiter Zwangsmassnahmengericht

Niklaus Ruckstuhl

Prof. Dr., Universität Basel, Advokat

## **Wer wir sind. Zweck und Ziele.**

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich führt durch ausgewiesene Referentinnen und Referenten aktuelle und praxisnahe Weiterbildungsveranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen richten sich an Juristinnen und Juristen in Gerichten, Anwaltschaft, Verwaltungen und Unternehmen.

Die vor über dreissig Jahren durch den Kanton (Gerichte und rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität), den Zürcherischen Juristenverein und den Zürcher Anwaltsverband gegründete Stiftung hat neben der Weiterbildung den Erfahrungsaustausch von Dozentinnen und Dozenten sowie von Praktikerinnen und Praktikern zum Zweck.

Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Universität, der Anwaltschaft, des Zürcherischen Juristenvereins sowie der Verwaltung und der Wirtschaft zusammen und ist für die Gestaltung des Jahresprogramms der Veranstaltungen verantwortlich. Ihr gegenwärtiger Präsident ist RA Dr. iur. Markus Vischer, LL.M.

## **Unterlagen Referierende**

Teil 2: Niklaus Ruckstuhl

Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 3: Unterlagen Lorenz Droese

Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 4: Unterlagen Thomas M. Meyer

Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren

Teil 5: Unterlagen Patrick Guidon

Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

# Die Revision der StPO aus Verteidigersicht

Klärungs- und Klarstellungsbedarf

**Referent**

Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl, Advokat

# Überblick Inhalt

## Inhalt:

- I. notwendige Verteidigung:
  - Zeitpunkt der Bestellung / erste Einvernahme
- II. amtliche Verteidigung:
  - Bestellung und Auswahl (Eignung)
  - Honorarfragen
- III. Teilnahmerecht: Änderung oder nicht?
- IV. Haftrecht:
  - qualifizierte Fortsetzungsgefahr
  - Abschaffung Beschwerderecht StA
  - Fortdauer Haft nach erstinstanzlichem Freispruch
- V. DNA-Profile: Erhebung und Verwendung / nachträgliche Erstellung

# I. Notwendige Verteidigung

## Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

### Gesetzestext alt:

#### Art. 131 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

<sup>1</sup> Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, ...

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, *so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen.*

<sup>3</sup> Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger **bestellt** worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet

### Gesetzestext neu:

#### Art. 131 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung *vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt.*

<sup>3</sup> Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, *so sind diese Beweise nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet.*

# I. Notwendige Verteidigung

## 1. Zeitpunkt der Bestellung der notwendigen Verteidigung:

- **Erst** im Untersuchungsverfahren, keine notwendige Verteidigung im polizeilichen Ermittlungsverfahren (vgl. BGer. 6B\_388/2020, E. 2.3.4 m.V. auf Leitentscheid BGer 6B\_990/2017, E. 2.3.3 [dort unter Berufung auf klare Gesetzesmaterialien]; bestätigt in BGer., 1B\_159/2022; a.A. BOMMER, Gesetzesmaterialien sind nicht klar, vgl. BOMMER, Über notwendige Verteidigung, in: Festgabe zum Schweiz. Juristentag 2011, S. 105)
- Bestellung erst **vor der ersten staatsanw. Befragung** oder delegierte Befragung
- Folgen der verspäteten Bestellung: Klarstellung, dass Unverwertbarkeit
- im **polizeilichen Ermittlungsverfahren** Anspruch auf Anwalt der ersten Stunde und Pflichten nach Art. 158 Abs. 1 StPO:
  - Info über Anschuldigung
  - Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht
  - Recht auf Wahlverteidigung oder (unentgeltliche) amtliche Verteidigung
  - Übersetzung

# I. Notwendige Verteidigung

## 2. Klärungsbedarf:

### 2.1 keine Bestellung notwendige Verteidigung bei Eröffnung Untersuchungsverfahren?

- Gesetzgeber dachte nur an Situation bei geheimen Zwangsmassnahmen (vgl. Botschaft, BBl 2019 6731, und AB S 2021 1352 [SR Jositsch]).  
Folge wäre Installation notwendige Verteidigung wegen geheimer Zwangsmassnahmen, Verteidigung erhält Kenntnis und müsste Beschuldigten informieren.
- Gesetzeswortlaut zu weit → teleologische Reduktion:
  - bei offenen Zwangsmassnahmen, insbesondere solchen mit Teilnahmerecht (z.B: HD) besteht Gefahr nicht → notwendige Verteidigung ist vor 1. EV sicherzustellen (Art. 309 Abs. 1 lit. b ohne geheime Zwangsmassnahmen)
  - Eröffnung wegen hinreichendem Tatverdacht und Info Polizei (Art. 309 Abs. 1 lit. a und c): dasselbe

# I. Notwendige Verteidigung

## 2.2 rechtzeitige Eröffnung des Untersuchungsverfahrens

### Art. 307 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwer wiegende Ereignisse. [...]

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen oder das Verfahren an sich ziehen

- hinreichender Tatverdacht
- Brandtourgeschäfte

### Art. 309 Eröffnung

<sup>1</sup> 1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn:

- a. sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein **hinreichender Tatverdacht** ergibt;
- b. sie Zwangsmassnahmen anordnet;
- c. sie im Sinne von Artikel 307 Absatz 1 **durch die Polizei informiert** worden ist.

# I. Notwendige Verteidigung

## 2.2 rechtzeitige Eröffnung Untersuchungsverfahren (2)

- es gilt materieller Eröffnungsbegriff, nicht Datum der Eröffnungsverfügung
- Eröffnung Untersuchungsverfahren und Bestellung notwendige Verteidigung kann nicht beliebig hinausgeschoben werden, v.a. wenn zwischenzeitlich Beweiserhebungen mit Teilnahmerecht stattfinden (EV andere Personen, insbesondere Mitbeschuldigte): ansonsten Unterlaufen der Teilnahmerechte → es droht bedingte Verwertbarkeit nach Abs. 3!!
- StA hat im polizeilichen Ermittlungsverfahren Aufsicht über Polizei (Art. 15 Abs. 2):
  - StA kann nicht unter Hinweis auf mangelnde Tätigkeit/Unterlagen der Polizei Eröffnung hinausschieben
  - denn StA hat rechtzeitige Rapportierung der Polizei zu kontrollieren

# I. Notwendige Verteidigung

## 2.3 Was ist eine (die erste) Einvernahme? Gilt auch für Anwendung von Art. 158

- nicht nur formelle Befragung, auch materielle Befragung
- d.h. Befragung ist alles, was inhaltlicher Erkenntnisgewinn für Strafverfahren durch Fragenstellen ist
- aber «Katastrophen»-Entscheid BGer. 1B\_535/2021, E. 2.3:
  - Hausdurchsuchung in Anwesenheit der beschuldigten Person, die bereits in anderem Verfahren wegen geistiger Defizite notwendigerweise verteidigt ist
  - Polizei findet ein Handy, verlangt vom Beschuldigten Code zur Entsperrung
  - Beschuldigter gibt Code an
  - notwendige Verteidigung erfährt erst später davon, verlangt Siegelung Handy
  - Entsiegelungsverfahren: Bundesgericht verwirft Berufung auf Garantien von Art. 158 Abs. 1 (Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht) und Unverwertbarkeit nach Art. 158 Abs. 2 betr. Code, weil gemäss BGer. keine Einvernahme vorlag.

## II. Amtliche Verteidigung

### 1. Bestellung / Auswahl der Amtlichen Verteidigung

#### Gesetzestext alt:

#### Art. 133 Bestellung der amtlichen Verteidigung

<sup>1</sup> Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person.

#### Gesetzestext neu:

#### Art. 133 Bestellung der amtlichen Verteidigung

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>1bis</sup> Bund und Kantone können die Auswahl der amtlichen Verteidigung an eine andere Behörde oder an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Bei der **Auswahl** der amtlichen Verteidigung sind **deren Eignung** sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

- Bestellung immer noch durch Verfügung Verfahrensleitung
- Auswahl kann Drittbehörde (zB OStA in ZH) oder gar externer Stelle übertragen werden
- Auswahl = bewusste Wahl, gegebenenfalls besondere Eignung

## II. Amtliche Verteidigung

### 2. Honorierung

#### Gesetzestext alt:

##### **Art. 135 Entschädigung der amtlichen Verteidigung**

<sup>1</sup> Die amtliche Verteidigung wird ... entschädigt ...

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.

<sup>3</sup> Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung Beschwerde führen:

- a. wenn der Entscheid von der Staatsanwaltschaft oder dem erstinstanzlichen Gericht gefällt wurde: bei der Beschwerdeinstanz;
- b. wenn der Entscheid von der Beschwerdeinstanz oder dem Berufungsgericht des Kantons gefällt wurde: beim Bundesstrafgericht.

#### Gesetzestext neu:

##### **Art. 135 Entschädigung der amtlichen Verteidigung**

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.

**Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, so werden der amtlichen Verteidigung Vorschüsse gewährt, deren Höhe von der Verfahrensleitung festgelegt werden.**

<sup>3</sup> Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist.**

## II. Amtliche Verteidigung

### 2.1 Klärungsbedarf betr. Honorierung

#### 2.1.1 Akontozahlungen an aV:

- Gründe für Neuerung: aV soll nicht Bank für Staat spielen müssen und aV muss Honorar als Einkommen versteuern, bevor er es erhalten hat (angef. Arbeiten)
- Voraussetzungen:
  - Mandat schon länger gedauert: i.d.R. 1 Jahr
  - Honorar 10'000.-: das ist zu hoch, 5'000.- müssen reichen

alternativ, nicht  
kumulativ!

#### 2.1.2 Rechtsmittel gegen Honorarentscheide: dasselbe wie gegen Hauptsache:

- keine Spaltung Rechtsmittelweg mehr (aV: Beschwerde / StA: Berufung: Legit. StA?)
- zuständige Instanz:
  - Verfügung StA (inkl. Einstellung) = Beschwerde
  - Strafbefehl = Einsprache
  - Instruktionspräsidium = Beschwerde
  - 1. instanzl. Gericht = Berufung

## II. Amtliche Verteidigung

### 2.1.3 Wegfall Differenzhonorar z.G. amtliche Verteidigung bei «Schlechtverteidigung»

#### Gesetzestext alt:

**(Art. 135 Entschädigung der amtlichen Verteidigung)**

<sup>4</sup> Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet:

- a. dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen;
- b. der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

#### Gesetzestext neu:

**(Art. 135 Entschädigung der amtlichen Verteidigung)**

<sup>4</sup> Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, **so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen**, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- kein Differenzhonorar mehr bei Freispruch/Einstellung (ohne Kosten zL besch. Person)
- bisherige Regelung kaum Bedeutung
- führt zu Schwierigkeiten (muss aV ein Nachverfahren einleiten? ev. Berufspflichtverletzung?)

## II. Amtliche Verteidigung

### 2.1.4 Honorierung bei Freispruch oder Einstellung:

#### Gesetzestext alt:

##### Art. 429 Ansprüche

<sup>1</sup> Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte;

(...)

#### Gesetzestext neu:

##### Art. 429 Ansprüche

<sup>1</sup> Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. **eine nach dem Anwaltstarif festgelegte** Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, **wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung;**

(...)

**<sup>3</sup> Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist.**

### III. Teilnahmerecht, Art. 147 StPO

#### 1. Gesetzestext wurde schliesslich **nicht** geändert:

##### Gesetzestext *Vernehmlassung*

###### Art. 147a Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

<sup>1</sup> Ist zu befürchten, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

<sup>3</sup> Die Einvernahme wird in Bild und Ton aufgezeichnet, sofern die von der Einvernahme ausgeschlossene Person nicht auf die Aufzeichnung verzichtet.

##### Gesetzestext *Botschaft*

###### Art. 147a Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft kann die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäussert hat.

<sup>2</sup> Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

<sup>3</sup> Die Aussagen der einvernommenen Person dürfen als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die beschuldigte Person und ihre Verteidigung vor dem Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der einvernommenen Person hatten und dieser Fragen stellen konnten.

### III. Teilnahmerecht, Art. 147 StPO

#### 2. Klärungsbedarf Teilnahmerecht

##### 2.1 Behandlung im Parlament

- Parlament streicht am Schluss Art. 147a, SR beugt sich bei Differenzbereinigung NR
- vorgängig Versuch des SR, einvernehmliche Lösung durch Arbeitsgruppe BJ, scheitert
- Nationalrat setzt sich durch, lehnt Vorschlag rundum ab, Begründung: *«Die Mehrheit Ihrer Kommission [i.e. NR] ist nach wie vor der Meinung, dass es die vorgesehene Einschränkung der Rechte des Beschuldigten bei der Befragung nicht braucht (...) Das Bundesgericht lässt heute schon gewisse Einschränkungen der Teilnahmerechte zu, Ihre Kommission ist aber der Meinung, dass wir das nicht per se so legisfrieren wollen, vielleicht halt eben auch darum, weil die soeben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss durch die Staatsanwaltschaft im Gesetz nicht zu finden sind.»* (vgl. Votum NR Flach, AB 2022 N 99).

### III. Teilnahmerecht, Art. 147 StPO

#### 2. Klärungsbedarf Teilnahmerecht

##### 2.2 Bundesgerichtliche Rechtsprechung: teleologische Reduktion

- die jetzige Einschränkung basiert auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, erstmals erwähnt in BGE 135 IV 25, E. 5.5.4 (nur als obiter dictum und ausdrücklich ohne abschliessende Beantwortung der Frage) und erneut als obiter dictum in 141 IV 220, in BGer. 6B\_256/2017, E. 2.2.1 plötzlich: die Erwägungen (d.h. obiter dicta) hätten sich in Praxis etabliert, sodass daran festzuhalten sei.
- Begründung Bundesgericht in 139 IV 25: teleologische Reduktion, vgl. in E. 5.5.4.1: *„Soweit der Wortlaut von Art. 147 Abs. 1 StPO den aufgezeigten Zielkonflikten (zwischen der strafprozessualen Wahrheitsfindung einerseits und den Parteirechten bzw. der prozessualen Gleichbehandlung von Mitbeschuldigten andererseits) keine Rechnung trägt (vgl. oben, E. 5.4 [v.a. Kollusionsgefahr]), hat eine sachgerechte wertungskohärente **Lückenfüllung** (bzw. **teleologische Reduktion**) der Norm zu erfolgen.“*

### III. Teilnahmerecht, Art. 147 StPO

#### 2. Klärungsbedarf Teilnahmerecht

##### 2.2 Ist künftig eine Einschränkung des teilnahmerechts zulässig? **Nein**

- teleologische Reduktion: anerkannte Auslegungsmethode, Gegenteil von Analogie, d.h. Norm ist zu weit, umfasst auch Fälle, die nicht gemeint sind = mit schränkender Auslegung die Anwendung des Gesetzes auf seinen beabsichtigten Sinn reduzieren.
- BGE 136 I 297, E. 4.1.: *«Ist in der Gesetzesberatung insbesondere ein Antrag, das Gesetz sei im Sinne einer nunmehr vertretenen Auslegungsmöglichkeit zu ergänzen, ausdrücklich abgelehnt worden, dann darf diese Auslegungsmöglichkeit später nicht in Betracht gezogen werden (BGE 134 V 170 E. 4.1 S. 174 mit Hinweisen).»*.
- **In casu: genau das passiert:** Parlament lehnt Antrag = Art. 147a, welcher Gesetz im Sinne der bundesgerichtlichen Auslegung hätte ergänzen sollen, ab.
- **Fazit: An der bisherigen bundesgerichtlichen Auslegung kann nicht weiter festgehalten werden, eine Einschränkung des Teilnahmerechts, v.a. der beschuldigten Person, ist – aus welchen Gründen auch immer – unzulässig.**

## IV. Haftrecht

### 1. einfache Fortsetzungsgefahr

#### Gesetzestext alt:

##### Art. 221 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig ..
- a. (Fluchtgefahr)
  - b. (Kollusionsgefahr)
  - c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

#### Gesetzestext neu:

##### <sup>1</sup> (unverändert)

- a.
- b.
- c. durch **Verbrechen oder schwere Vergehen** die Sicherheit anderer **unmittelbar** erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

- Korrektur von «schwere Verbrechen und Vergehen» in «Verbrechen und schwere Vergehen»
- Anhebung der Schwelle für die Annahme der Gefährdung auf unmittelbar Gefährdung = Die Gefährdung muss nicht nur erheblich sein, sondern auch unmittelbar drohen
- p.m.: für die Annahme von Fortsetzungsgefahr braucht es **vier gleichartige Delikte**: das untersuchte, das künftig befürchtete und mind. 2 vergangene (vgl. BGer. 1B\_195/2023, E. 2.2).

# V. Haftrecht

## 2. qualifizierte Fortsetzungsgefahr

### Gesetzestext alt:

#### Art. 221 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig ...

**neu:** Verzicht auf Vortat(en)

#### aber 3 Voraussetzungen:

- nur ausnahmsweise zulässig
- beschränkt auf schwere Delikte gegen die physische, psychische und sex. Integrität
- braucht **ernsthafte und unmittelbare Gefahr gleichartiger** schwerer Delikte (= untragbar hohes Risiko für die Allgemeinheit, bei mittelgradiger Rückfallgefahr nicht gegeben, vgl. noch unter alter Rechtsprechung BGer. 1B\_195/2023, E. 2.2. und 4.3.)

### Gesetzestext neu:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>1bis</sup> Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben; und
- b. die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben.

# V. Haftrecht

## 3. Kein Beschwerderecht StA gegen haftbeendende Entscheide

### Gesetzestext alt:

#### Art. 222 Rechtsmittel

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. (...)

### Gesetzestext neu:

#### Art. 222 Rechtsmittel

**Einzig** die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. (...)

- Nationalrat hat (gegen Widerstand SR) durch Einfügung «einzig» präzisiert, dass **nur** verhaftete Person zur Beschwerde gegen Haftentscheide legitimiert ist (was schon immer so gemeint war).  
ZMG-Entscheid auch nicht mehr beim BGer. anfechtbar, Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG geändert
- BGer: Oktober 2022: zuerst: keine Vorwirkung neuen Rechts,  
am 10.1.2023: ist nicht Vorwirkung, sondern Präzisierung, sofortige Anwendung.

## V. Haftrecht

### 4. Fortdauer der Sicherheitshaft nach freisprechendem Urteil. 1. Streich

#### Gesetzestext alt:

#### **Art. 231 Sicherheitshaft nach erstinstanzl. Urteil**

<sup>1</sup> Das erstinstanzliche Gericht entscheidet ...

<sup>2</sup> Wird die inhaftierte beschuldigte Person freigesprochen und verfügt das erstinstanzliche Gericht deren Freilassung, so kann die Staatsanwaltschaft beim erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen. In diesem Fall bleibt die betreffende Person bis zum Entscheid der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in Haft. Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts entscheidet über den Antrag der Staatsanwaltschaft innert 5 Tagen seit Antragstellung.

#### Gesetzestext neu:

#### **Art. 231 Sicherheitshaft nach erstinstanzl. Urteil**

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Wird die inhaftierte beschuldigte Person freigesprochen und verfügt das erstinstanzliche Gericht deren Freilassung, so kann die Staatsanwaltschaft:

- a. beim erstinstanzlichen Gericht beantragen, die Freilassung mit Massnahmen zu verbinden unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB, um die Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren sicherzustellen. Die freigesprochene Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung von Massnahmen bei der Beschwerdeinstanz anfechten;

## V. Haftrecht

### 4. Fortdauer der Sicherheitshaft nach freisprechendem Urteil. 2. Streich

#### Klärungsbedarf:

- Gesetzesbestimmung schwer verständlich
- SR Jositsch bezieht sich auf Urteil EGMR, EGMR lasse Fortdauer der Haft bei «irrtümlichem Freispruch» zu (AB S 2021 1362): nur bei krassem Irrtum, blosses Wiederholen Sicht der StA reicht nicht, StA muss Irrtum klar begründen, dann gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. c, 1. Variante (Tatverdacht auf begangene Tat)
- EGMR lässt auch Haft nach Freispruch zu, wenn neue Delikte zu befürchten sind (Art. 5 Ziff. 1 lit. c: Hinderung an einer Straftat).

#### Gesetzestext neu:

b. beim erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, dass sie durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet. In diesem Fall bleibt die betreffende Person bis zum Entscheid der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in Haft. Diese entscheidet über den Antrag der Staatsanwaltschaft innert 5 Tagen seit Antragstellung.

Vgl. dazu Andrés PAYER, AJP 3/2021, 416 ff.

## V. DNA-Profil: Verwendung

### Gesetzestext alt:

#### Art. 255 Voraussetzungen im Allgemeinen

<sup>1</sup> Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

...

#### Abs. 1:

Präzisierung, dass DNA der verdächtigen Person (und von anderen) nur zur Aufklärung des untersuchten Deliktes verwendet werden darf.

#### Abs. 1bis:

Wenn nicht für Anlassdelikt nötig, dann Verwendung nur zulässig, wenn konkrete Hinweise auf weitere Delikte (vgl. BGer. 1B\_259/2022, 23.6.2023, E. 4).

### Gesetzestext neu:

#### Art. 255 Voraussetzungen im Allgemeinen

<sup>1</sup> Zur Aufklärung des Verbrechens oder Vergehens, **das Gegenstand des Verfahrens bildet**, kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

...

**<sup>1bis</sup> Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben.**

## V. DNA-Profil: Nachträgliche Erstellung

### Gesetzestext alt:

#### **Art. 257 bei verurteilten Personen**

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen:

- a. ...
- b. ...
- c. ...

### Gesetzestext neu:

#### **Art. 257 bei verurteilten Personen**

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Präzisierung, dass DNA-Profil, wenn noch nicht erstellt, nachträglich nur dann zulässig, wenn konkreter Anhaltspunkte hinweisen, die verurteilte Person werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Gleichartigkeit der befürchteten Delikte ist – anders als bei Wiederholungsgefahr – nicht verlangt.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**  
Niklaus Ruckstuhl

## **Unterlagen Referierende**

Teil 2: Niklaus Ruckstuhl

Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 3: Unterlagen Lorenz Droese

Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 4: Unterlagen Thomas M. Meyer

Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren

Teil 5: Unterlagen Patrick Guidon

Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

# Revision der StPO:

**Neuerungen für  
Geschädigte und Opfer**

**Referent**  
Lorenz Droese

## Neuerungen...

### **... im Adhäsionsprozess**

- Zeitpunkt der Begründung und Bezifferung der Zivilklage (Art. 123 Abs. 2, 331 Abs. 2)
- Fristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... im Strafbefehlsverfahren**

- Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2)
- Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft (Art. 354 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... im Bereich der Opferrechte**

- Zustellung des Erledigungsentscheids auch ohne Konstituierung (Art. 117 Abs. 1 lit. g)
- UR zur Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs (Art. 136 Abs. 1 lit. b)
- Keine Rückerstattungspflicht bei UR (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... beim strafrechtlichen Ehrenschutz**

- Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigungen (Art. 303a)

## Neuerungen...

### **... im Adhäsionsprozess**

- Zeitpunkt der Begründung und Bezifferung der Zivilklage (Art. 123 Abs. 2, 331 Abs. 2)
- Fristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... im Strafbefehlsverfahren**

- Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2)
- (Limitierte) Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft (Art. 354 Abs. 1)

### **... im Bereich der Opferrechte**

- Zustellung des Erledigungsentscheids auch ohne Konstituierung (Art. 117 Abs. 1 lit. g)
- UR zur Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs (Art. 136 Abs. 1 lit. b)
- Keine Rückerstattungspflicht bei UR (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... beim strafrechtlichen Ehrenschutz**

- Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigungen (Art. 303a)

Neuerungen...

### **... im Adhäsionsprozess**

- Zeitpunkt der Begründung und Bezifferung der Zivilklage (Art. 123 Abs. 2, 331 Abs. 2)
- Fristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### **... im Strafbefehlsverfahren**

- Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2)
- (Limitierte) Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft (Art. 354 Abs. 1)

### **... im Bereich der Opferrechte**

- Zustellung des Erledigungsentscheids auch ohne Konstituierung (Art. 117 Abs. 1 lit. g)
- UR zur Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs (Art. 136 Abs. 1 lit. b)
- Keine Rückerstattungspflicht bei UR (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>)

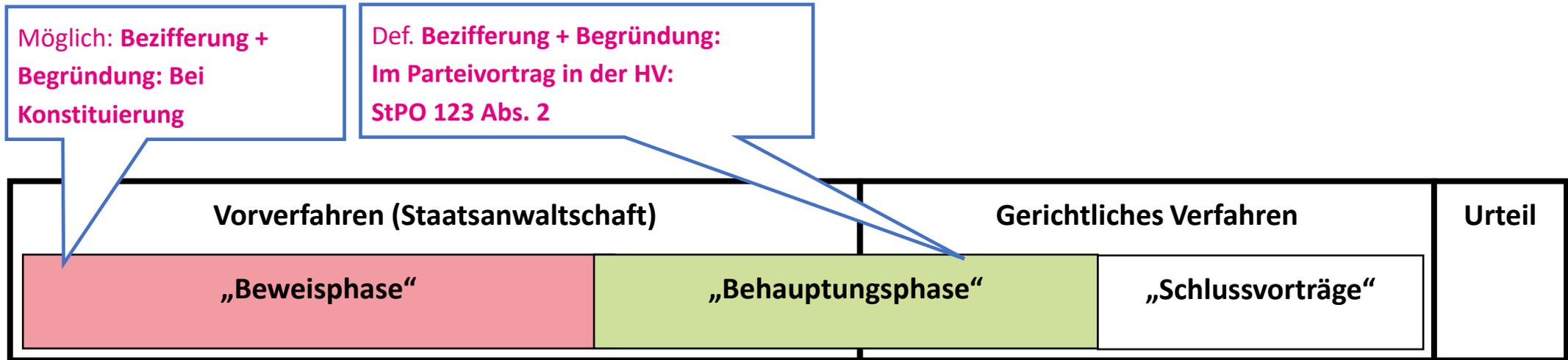
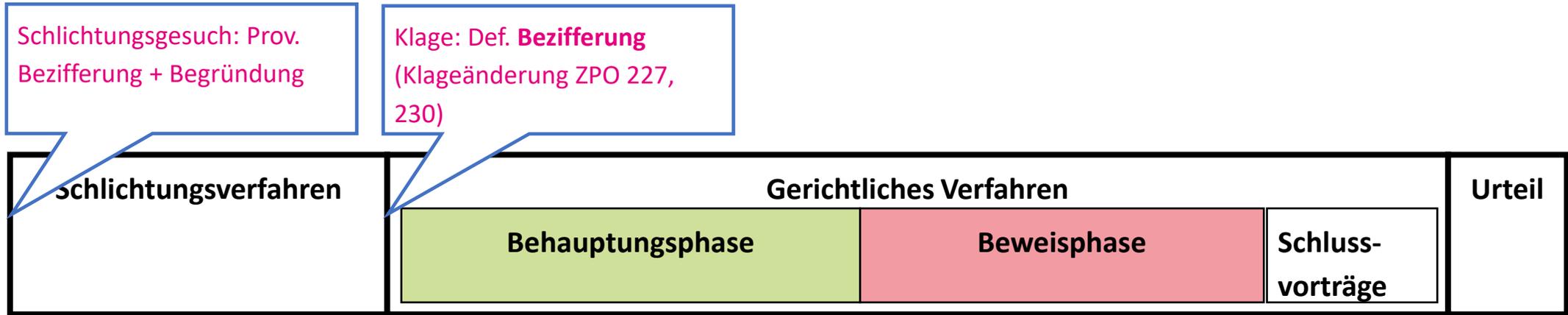
### **... beim strafrechtlichen Ehrenschutz**

- Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigungen (Art. 303a)

## Neuerungen im Adhäsionsprozess



# Bezifferung und Begründung – Ausgangslage I



## Bezifferung und Begründung – Ausgangslage II

- **Hintergrund:** BGE 148 IV 432 – Konzentration auf Delikt (OR 41 Abs. 1), also Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang, Verschulden
- **Bezifferung:** Rechtsbegehren mit Betrag, Zinsforderung, ev. Nachklagevorbehalt
- **Begründung:** Substantiierung – insbesondere: Schaden

Def. Bezifferung + Begründung:  
Im Parteivortrag in der HV:  
StPO 123 Abs. 2



# Bezifferung und Begründung – revStPO I

NEU:

Def. **Bezifferung + Begründung**

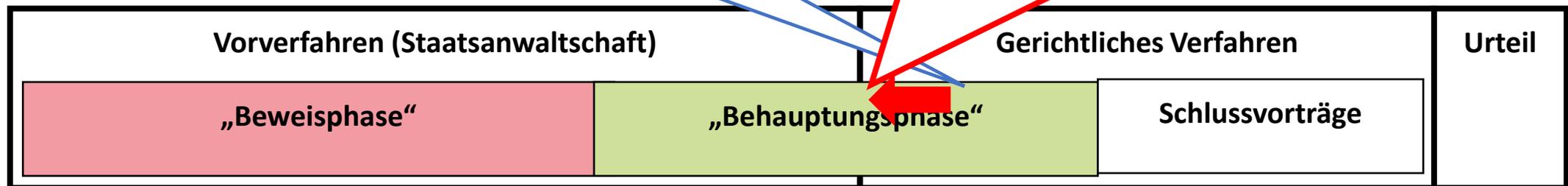
*Art. 123 Abs. 2*

*2 Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.*

Def. Bezifferung + Begründung:

Im Parteivortrag in der HV:

StPO 123 Abs. 2



## Bezifferung und Begründung – revStPO II

NEU:

Def. **Bezifferung + Begründung**

*Art. 123 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.

**Art. 331** Ansetzen der Hauptverhandlung

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung bestimmt, welche Beweise in der Hauptverhandlung erhoben werden. Sie teilt den Parteien mit, in welcher Zusammensetzung das Gericht tagen wird und welche Beweise erhoben werden sollen.

<sup>2</sup> Sie setzt den Parteien gleichzeitig Frist, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen; dabei macht sie die Parteien auf die möglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen verspäteter Beweisanträge aufmerksam.

	Urteil
Anträge	

# Bezifferung und Begründung – revStPO III

NEU:

Def. Bezifferung + Begründung

Art. 123 Abs.

2 Bezifferung und Begründung  
Artikel 331 Absatz 2 anges.

Art. 331 Abs. 2 zweiter Satz

2 ... Sie setzt der Privatklägerschaft die gleiche Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilklage.

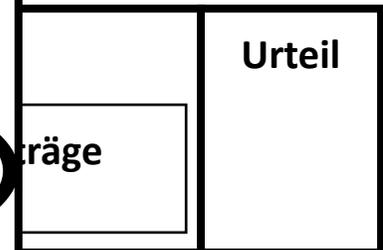
... mit der von der Verfahrensleitung gemäss  
erfolgen.

Art. 331 Ansetzen der Hauptverhandlung

1 Die Verfahrensleitung bestimmt, welche Beweisanträge in der Hauptverhandlung erhoben werden. Sie teilt den Parteien mit, in welcher Reihenfolge das Gericht tagen wird und welche Beweise erhoben werden sollen.

in der Hauptverhandlung erhoben  
zusammensetzung das Gericht tagen

2 Sie setzt den Parteien gleichzeitig Frist, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen; dabei macht sie die Parteien auf die möglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen verspäteter Beweisanträge aufmerksam.



# Bezifferung und Begründung – revStPO IV

NEU:

Def. **Bezifferung + Begründung**

*Art. 123 Abs. 2*

*2 Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.*

## Säumnisfolgen...

- ... Verweisung auf den Zivilweg (Nichteintreten)
- ... müssen angedroht werden
- ... setzen korrekte Zustellung voraus

gerichtliches Verfahren

Urteil

Schlussvorträge

# Bezifferung und Begründung – revStPO V

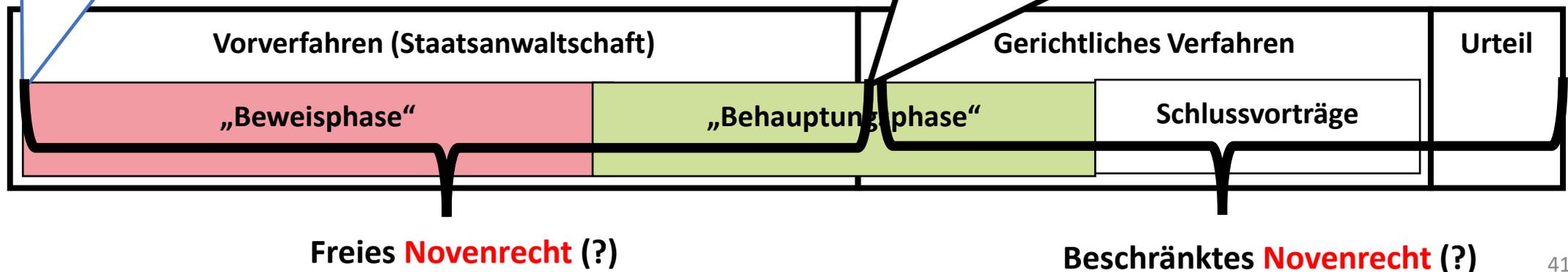
NEU:

Def. **Bezifferung + Begründung**

*Art. 123 Abs. 2*

*2 Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.*

Möglich: **Bezifferung + Begründung: bei Konstituierung**



Neuerungen...

**... im Adhäsionsprozess**

- Zeitpunkt der Begründung und Bezifferung der Zivilklage (Art. 123 Abs. 2, 331 Abs. 2)
- Fristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>)

**... im Strafbefehlsverfahren**

- Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2)
- (Limitierte) Einspruchsmöglichkeit der Privatklägerschaft (Art. 354 Abs. 1)

**... im Bereich der Opferrechte**

- Zustellung des Erledigungsentscheids auch ohne Konstituierung (Art. 117 Abs. 1 lit. g)
- UR zur Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs (Art. 136 Abs. 1 lit. b)
- Keine Rückerstattungspflicht bei UR (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>)

**... beim strafrechtlichen Ehrenschutz**

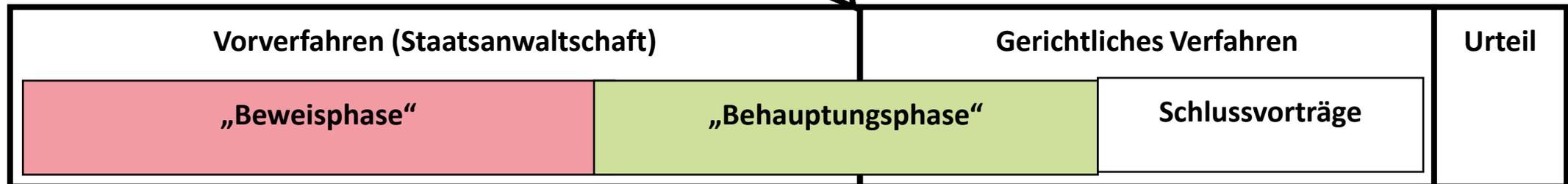
- Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigungen (Art. 303a)

# Konstituierung – Ausgangslage I

Art. 118 StPO:

<sup>3</sup> Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

<sup>4</sup> Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin.



## Konstituierung – Ausgangslage II

### Art. 318 Abschluss

<sup>1</sup> Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen.

s bis zum Ab-

<sup>4</sup> Hat die geschädigte Person von s...ung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung...ens auf diese Möglichkeit hin.

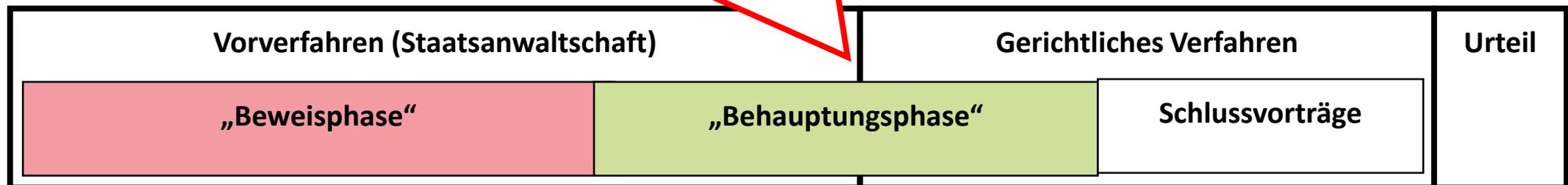


# Konstituierung – revStPO

## NEU: Fristansetzung zur Konstituierung

*Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> 1*

*1<sup>bis</sup>* Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweis-anträge stellen können.



## Neuerungen...

### ... im Adhäsionsprozess

- Zeitpunkt der Begründung und Bezifferung der Zivilklage (Art. 123 Abs. 2, 331 Abs. 2)
- Fristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### ... im Strafbefehlsverfahren

- Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2)
- (Limitierte) Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft (Art. 354 Abs. 1)

### ... im Bereich der Opferrechte

- Zustellung des Erledigungsentscheids auch ohne Konstituierung (Art. 117 Abs. 1 lit. g)
- UR zur Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs (Art. 136 Abs. 1 lit. b)
- Keine Rückerstattungspflicht bei UR (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>)

### ... beim strafrechtlichen Ehrenschutz

- Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigungen (Art. 303a)

## Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl



## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL I

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL II

*Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:

a. das Strafverfahren eingestellt wird;

a<sup>bis</sup>. darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann;

*Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und

b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL III

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL IV

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert  $\leq 1000$  € nicht übersteigt.

Art. 353 heute geltende StPO:

<sup>2</sup> Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL V

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, ~~soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:~~

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL VI

*Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

a. deren Erhebung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und

b. der Strafbefehl nicht übersteigt.

Was heisst: „kann entscheiden“?

- Entscheiden *können* = entscheiden *müssen*, wenn Voraussetzungen erfüllt  
(≠ ZPO 212 Abs. 1 – **STRITTIG**, a.M. „pflichtgemässes Ermessen“)
- Gutheissung, keine Abweisung (nur: Verweisung auf den Zivilweg); vgl. auch ZPO 257 / BGE 144 III 462, **STRITTIG**, a.M. auch Abweisung, Urteilsvorschlag (MABILLARD)

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL VII

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. **der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.**

### **Art. 243 ZPO Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL VIII

### Streitwertberechnung

- Art. 3*
- 2 Die*
- scheid*
- Nach den Regeln der ZPO (ZPO 91 ff.)
  - Rechtsbegehren, ohne Zinsen, Kosten und Eventualbegehren
  - Klagenhäufung / einfache Streitgenossenschaft (ZPO 93)?

- a. deren Beurteilung keine weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

# ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL IX

## Streitwertberechnung

- Nach den Regeln der ZPO (ZPO 91 ff.)
- **Rechtsbegehren**, ohne Zinsen, Kosten, Eventualbegehren
- Klagenhäufung / einfache Streitgenossenschaft (ZPO 93)?

a. deren Betrag die weitere Beweiserhebungen möglich ist; und

- b. **Unbezifferte Forderungsklage** (Art. 85 ZPO)?
- **Ermessensklage** (Art. 42 Abs. 2 OR)?

# ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL X

## Streitwertberechnung

- Nach den Regeln der ZPO (ZPO 91 ff.)
- **Rechtsbegehren**, ohne Zinsen, Kosten, Eventualbegehren
- Klagenhäufung / einfache Streitgenossenschaft (ZPO 93)?

a. deren Forderungen weitere Beweiserhebungen möglich ist; und

## Zulässigkeit der Teilklage (Art. 86 ZPO)?

- **Diskrepanzen in der bundesgerichtlichen Rspr. (6B\_193/2014 vs. BGE 143 III 254)?**
- **Zweck der Adhäsionsklage = „One-stop-shop“?**
- **Da (bzw. wenn) keine Abweisung möglich: Keine Relevanz von BGE 147 III 345**

# ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL XI

## Streitwertberechnung

- Art. 3*
- Nach den Regeln der ZPO (ZPO 91 ff.)
  - **Rechtsbegehren**, ohne Zinsen, Kosten, Eventualbegehren
  - **Klagenhäufung / einfache Streitgenossenschaft (ZPO 93)?**

- a. deren Beurteilung die weitere Erweiserhebungen möglich ist; und
- b. **der Streitwert 30 000 Franken übersteigt.**

## **Art. 93 ZPO** Streitgenossenschaft und Klagenhäufung

<sup>1</sup> Bei einfacher Streitgenossenschaft und Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

<sup>2</sup> Bei einfacher Streitgenossenschaft bleibt die Verfahrensart trotz Zusammenrechnung des Streitwerts erhalten.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL XII

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

ZIVILFO

### Liquider Sachverhalt

- „Ohne besondere Umstände“ (Botschaft revStPO, S. 6762 f.) – enger als Art. 32 Abs. 3 JStPO („ohne besonderen Aufwand“)?
- Spruchreif: „Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist“ (BGer 6B\_124/2018)
- Erleichterung durch BGE 148 IV 432 E. 3.3-3.4

Art. 3

2 Die  
scheid

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## ZIVILFO

### Liquider Sachverhalt

- „Ohne besondere Umstände“ (Botschaft revStPO, S. 6762 f.) – enger als Art. 32 Abs. 3 JStPO („ohne besonderen Aufwand“)?
- Spruchreif: „Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist“ (BGer 6B\_124/2018)
- Erleichterung durch BGE 148 IV 432 E. 3.3-3.4

Art. 32

<sup>2</sup> Die  
scheid

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Fr. nicht übersteigt.

### Art. 313

### Beweiserhebungen im Zusammenhang mit Zivilklagen

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft erhebt die zur Beurteilung der Zivilklage erforderlichen Beweise, sofern das Verfahren dadurch nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird.

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL XV

*Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

### Klares Recht?

- Analogie zu ZPO 257?
- Kann-Formulierung als Ausweg?
- (Echte) Gesetzeslücke?

## ZIVILFORDERUNGEN IM STRAFBEFEHL XVI

### *Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann **im Strafbefehlsverfahren** über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

#### **Probleme im internationalen Verhältnis?**

- IPRG 8c?
- LugÜ 5 Nr. 4 (LugÜ 32 und 62)?
- EMRK 6 Ziff. 1?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## **Unterlagen Referierende**

Teil 2: Niklaus Ruckstuhl

Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 3: Unterlagen Lorenz Droese

Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 4: Unterlagen Thomas M. Meyer

Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren

Teil 5: Unterlagen Patrick Guidon

Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf



Kanton Zürich

# Polizei- und Justizzentrum Zürich



# Das Entsiegelungsverfahren

gemäss teilrevidierter StPO  
in Kraft ab 1. Januar 2024

Vizepräsident lic. iur. Thomas M. Meyer  
Gerichtsschreiberin MLaw Stefanie Schoch  
Zwangsmassnahmengericht Zürich

# Übersicht

- Inhalt der Revision
- Verfahren am Zwangsmassnahmengericht
- Stellungnahme
- Suchbegriffsliste
- Verhandlungsvorbereitung
- Zeitpunkt, Art und Umfang der Verhandlung
- Fazit
- Ausblick

## Art. 248 revStPO

<sup>1</sup> Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Art. 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen weder einsehen noch verwenden.

<sup>2</sup> Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

<sup>3</sup> Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.

## **Art. 264 Abs. 1 StPO**

<sup>1</sup> Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;
- b. persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt;
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170–173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

## Art. 248a revStPO

<sup>1</sup> Stellt die Strafbehörde ein Entsiegelungsgesuch, so ist für den Entscheid zuständig:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

<sup>2</sup> Stellt das Gericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuchs fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht.

<sup>3</sup> Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

## **Art. 248a revStPO**

<sup>4</sup> Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig.

<sup>5</sup> Andernfalls setzt es innert 30 Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechnete Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

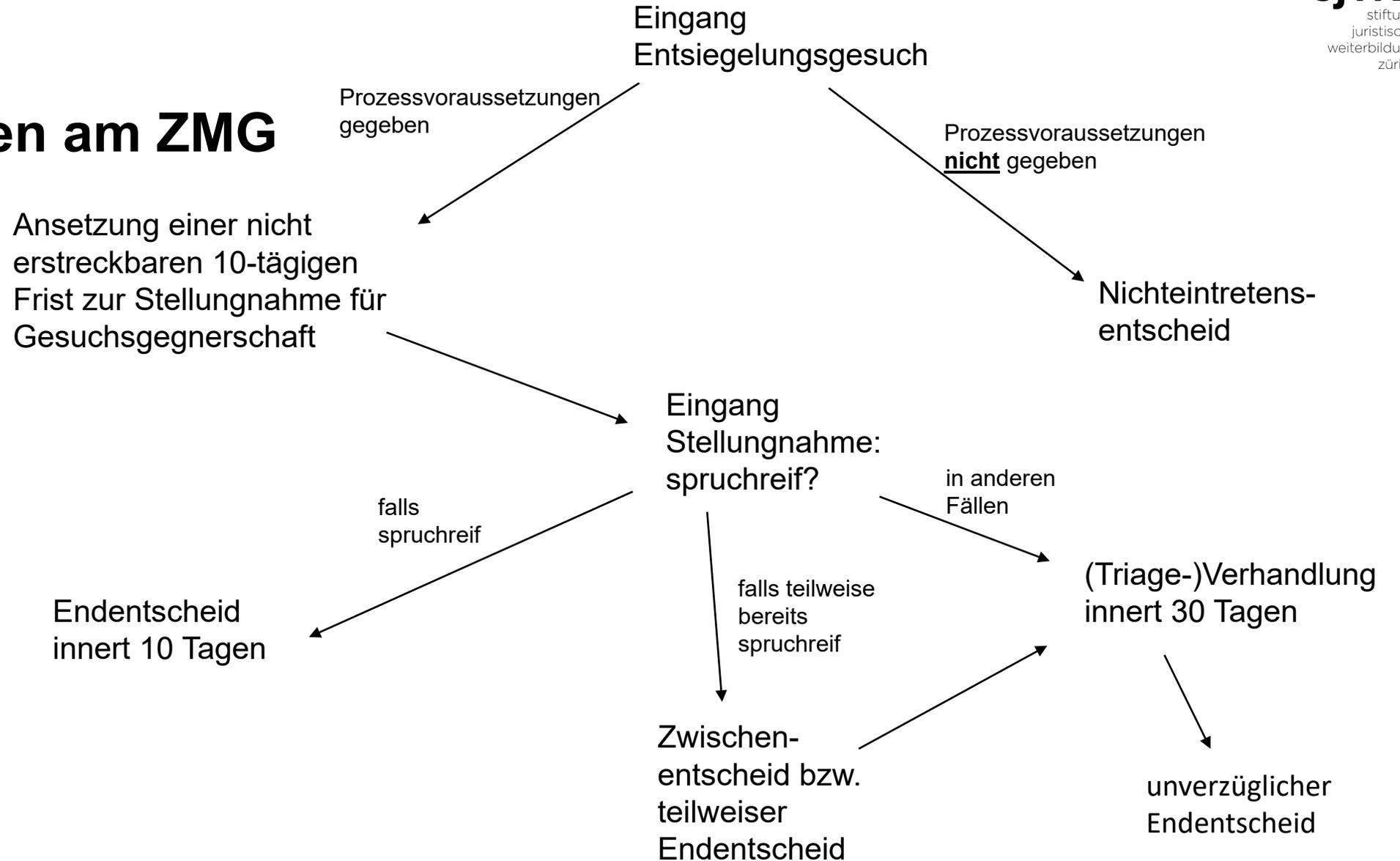
## Art. 248a revStPO

<sup>6</sup> Das Gericht kann:

- a. eine sachverständige Person beiziehen, um den Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu prüfen, den Zugang zu diesen zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten;
- b. Angehörige der Polizei als sachverständige Personen bezeichnen, um den Zugang zum Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten.

<sup>7</sup> Bleibt die berechnigte Person der Verhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

# Verfahren am ZMG



## Stellungnahme

- Grundsätzlich keine vorgängige Einsichtnahme in die gesiegelten Unterlagen/Datenträger (Urteil BGer 1B\_28/2021 vom 4. November 2021, E. 1.6)
- Siegelungsgründe sind substantiiert vorzubringen
- Angabe, in welchen Asservaten sich Daten mit schützenswerten Geheimnissen befinden (E-Mail-Konti, Chatverläufe auf social media accounts z.B. WhatsApp, Telegram etc.; Urteil BGer 1B\_208/2021 vom 17. Januar 2022, E. 3.3)
- Angabe, inwiefern allfällige Geheimhaltungsinteressen das konkrete Strafverfolgungsinteresse überwiegen (vgl. Urteil BGer 1B\_564/2019 vom 17. Juni 2020 E. 4.2 ff., insb. 6.4).
- Suchbegriffsliste
- Hinweis: kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen

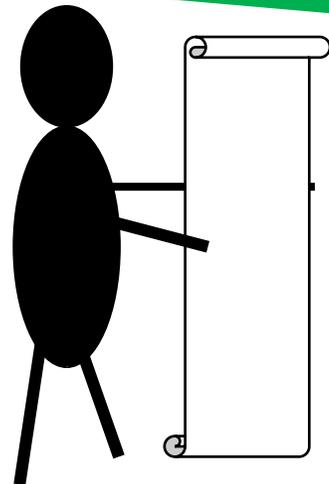
# Suchbegriffsliste

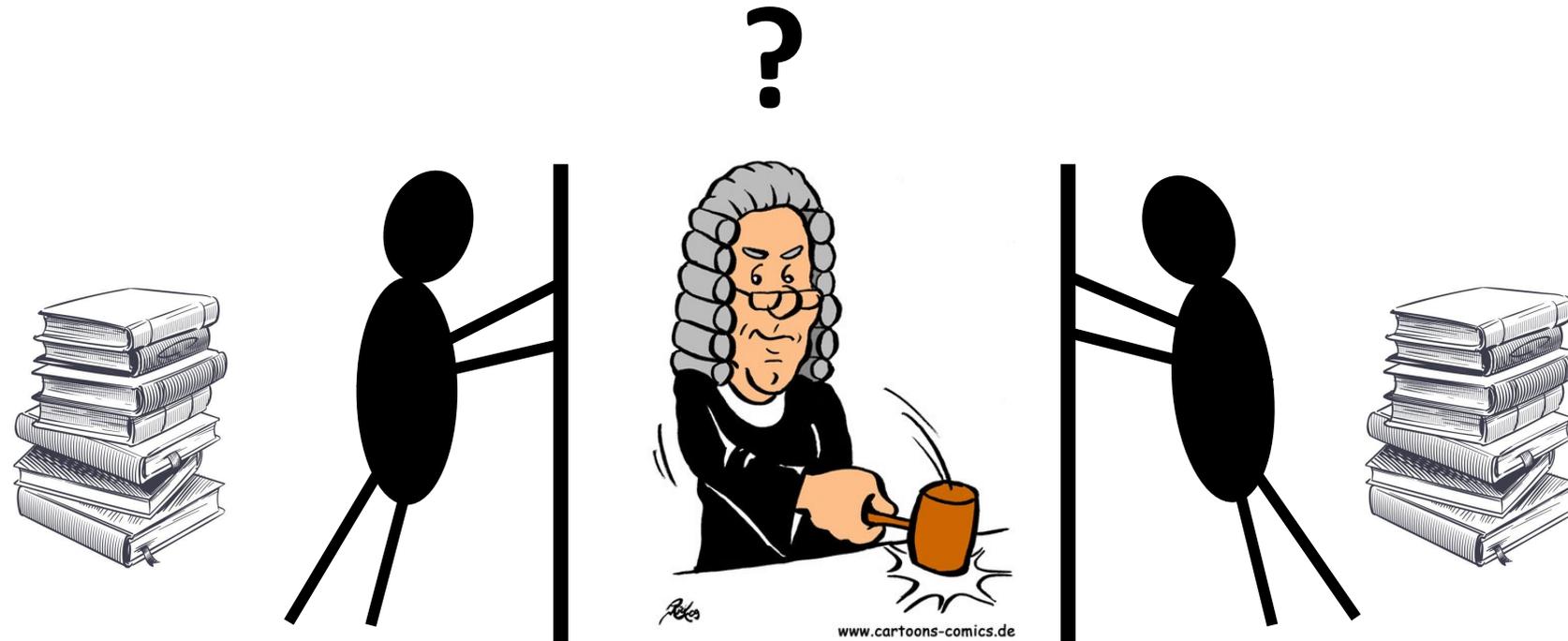
LTD, LLM,  
AG etc.

RA Muster,  
muster@ramuster.ch

Medizin, Arzt,  
Anwalt etc.

Arztpraxis Muster,  
muster@hin.ch





## Verhandlungsvorbereitung

- Sachverständigen und/oder Angehörige der Polizei als sachverständige Person
- Siegelbruch (ohne Parteien)
- Daten erhältlich machen (Passwort ermitteln)
- Daten aufbereiten lassen (Resultat: Bericht Sachverständiger)
- Programme: AXIOM, Nuix, Cellebrite etc.
- Daten durchsuchen (lassen) anhand der definitiven Suchbegriffsliste

## **Zeitpunkt, Art und Umfang der Verhandlung**

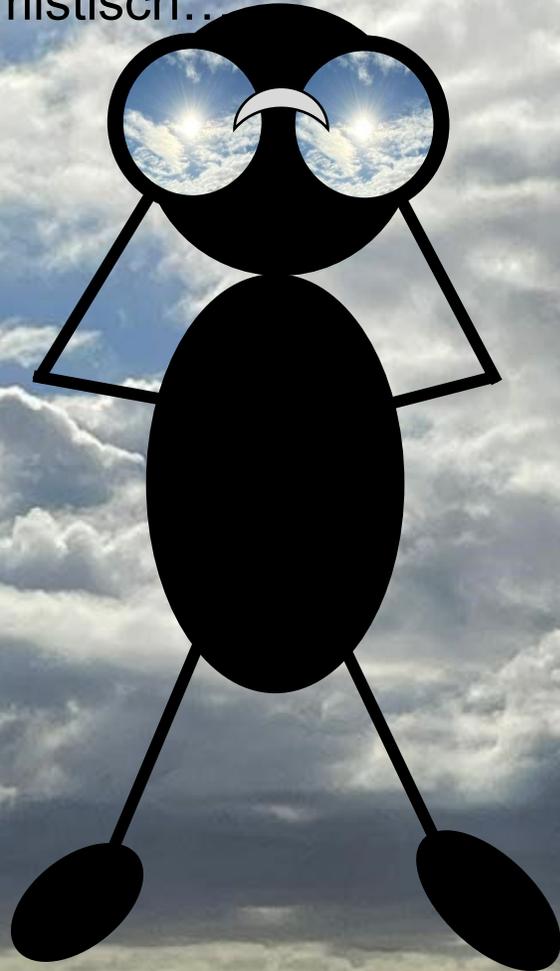
- Ausschlaggebend sind Art und Umfang der sichergestellten Daten (elektronisch/physisch, grosse/kleine Datenmenge etc.)
- Triage
- Rechtliches Gehör zum Schutzinteresse?
- Kontradiktorisch?

## Fazit

- Ziel der Revision: Straffung des Entsiegelungsverfahrens (Fristen)
- Grundsätzlich gut gemeint (Klärung des Verfahrens)
- Ist die Siegelung das richtige Instrument für die Zukunft?

# Ausblick

wir bleiben optimistisch..





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## **Unterlagen Referierende**

Teil 2: Niklaus Ruckstuhl

Die Revision aus Verteidigersicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 3: Unterlagen Lorenz Droese

Die Revision aus Geschädigtensicht: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

Teil 4: Unterlagen Thomas M. Meyer

Das neue (Ent-)Siegelungsverfahren

Teil 5: Unterlagen Patrick Guidon

Die Revision aus Sicht des Gerichts: Klärungs- und Klarstellungsbedarf

# Die Revision aus Sicht des Gerichts

Klärungs- und Klarstellungsbedarf

**Referent**

Prof. Dr. Patrick Guidon

# 1. Einleitung



# 1. Einleitung

*«Gesetze sind wie Würste, man sollte besser nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden.»*

Otto von Bismarck

1815–1898



# Überblick

1. Einleitung
  
2. Die Revision aus Sicht des Gerichts
  - 2.1 Zwangsmassnahmengericht
  - 2.2 Beschwerdeinstanz
  - 2.3 Erstinstanzliches Gericht
  - 2.4 Berufungsgericht
  
3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?
  
4. Abschluss

# Überblick

1. Einleitung

2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

2.1 Zwangsmassnahmengericht

2.2 Beschwerdeinstanz

2.3 Erstinstanzliches Gericht

2.4 Berufungsgericht

3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

4. Abschluss

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht



## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht

#### 2.1.1 Ausgewählte Neuerungen

1) *Siegelung (Art. 248) sowie Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren (Art. 248a):*

→ vgl. Ausführungen von Thomas M. Meyer.

Persönliche Bemerkung:

Praktische Auswirkung der 10-Tages-Frist (Art. 248a Abs. 4) und der 30-Tages-Frist sowie der Pflicht zur «unverzöglichen» Entscheidung (Art. 248a Abs. 5) bei fehlenden Personalressourcen?

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht

#### 2.1.1 Ausgewählte Neuerungen

#### 2) *Erweiterung der Anfechtbarkeit von Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts:*

- Aufhebung der bisherigen Ausnahmen vom «double instance»-Grundsatz (Art. 80 Abs. 1 BGG) und Anpassung verschiedener Bestimmungen (z.B. Art. 150 Abs. 2, Art. 186 Abs. 2 / 3, Art. 440 Abs. 3);
- Trotz unterbliebener Anpassung von Art. 393 Abs. 1 lit. c klarer Wille, die Beschwerde grundsätzlich gegen alle Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts zuzulassen;
- Zulässigkeit der Beschwerde nach der Revision gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Art. 150 Abs. 2, Art. 186 Abs. 2 und 3, Art. 222, Art. 235 Abs. 4, Art. 237 ff. i.V.m. Art. 222, Art. 256, Art. 269 ff. i.V.m. Art. 279 Abs. 3, Art. 280 f., Art. 284 f. i.V.m. Art. 285 Abs. 4, Art. 286 ff. i.V.m. Art. 298 Abs. 3, Art. 298d Abs. 4, Art. 373 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Art. 440 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4.

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht

#### 2.1.1 Ausgewählte Neuerungen

##### 3) *Expliziter Ausschluss der Beschwerde:*

- Entscheide im Entsiegelungsverfahren (Art. 248a Abs. 4 und 5: «endgültig», sprich kein Rechtsmittel gemäss Strafprozessordnung; vgl. Art. 380);
- Entscheide betreffend die (Un-)Zulässigkeit der Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechtes oder aus anderen Gründen (Art. 264 Abs. 3 i.V.m. Art. 248a Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 4 und 5; «endgültig»).

##### 4) *Weitere Neuerungen:*

Art. 55a (Rechtshilfe) und Art. 225 Abs. 5 («Kann»-Bestimmung bei Verzicht auf Haftverhandlung).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht

#### 2.1.2 Klärungs- und Klarstellungsbedarf

*Anfechtbarkeit von Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts bei Nichtgenehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen?*

- Möglicher Anwendungsbereich: nicht genehmigte Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 ff., Art. 272, Art. 273 Abs. 2, Art. 274 Abs. 2), Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten (Art. 280 f., Art. 281 Abs. 4), Überwachungen von Bankbeziehungen (Art. 284 f.) und verdeckte Ermittlungen (Art. 286 ff., Art. 288 Abs. 3, Art. 289 Abs. 1), sowie Nichtgenehmigung des Aufschiebens oder des Unterlassens der Mitteilung in Bezug die vorerwähnten Überwachungsmaßnahmen (Art. 279 Abs. 2, Art. 281 Abs. 4, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298d Abs. 4);

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.1 Zwangsmassnahmengericht

#### 2.1.2 Klärungs- und Klarstellungsbedarf

*Anfechtbarkeit von Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts bei Nichtgenehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen?*

- BGE 137 IV 340 E. 2.3: «Demgegenüber kann es sich bei richterlichen Nichtbewilligungen von Überwachungsmaßnahmen in begründeten Fällen sachlich aufdrängen, der untersuchungsleitenden Staatsanwaltschaft eine Beschwerdebefugnis (zumindest an das Bundesgericht) gegen Nichtbewilligungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts einzuräumen (...)»; für weitere Rechtsprechungshinweise BSK StPO<sup>3</sup>-Guidon, Art. 393 Fn. 311;



Ausdehnung der Legitimation der Staatsanwaltschaft auch für Beschwerden gemäss StPO gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts, nachdem Ausnahmen vom «double instance»-Grundsatz aufgehoben worden sind?

# Überblick

## 1. Einleitung

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

2.1 Zwangsmassnahmengericht

**2.2 Beschwerdeinstanz**

2.3 Erstinstanzliches Gericht

2.4 Berufungsgericht

## 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

## 4. Abschluss

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.2 Beschwerdeinstanz



Anklagekammer des Kantons St. Gallen

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.2 Beschwerdeinstanz

#### 2.2.1 Ausgewählte Neuerungen

##### 1) *Erweiterung der Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz:*

- Grundsätzlich umfassende Anfechtbarkeit von Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts (für Einzelheiten siehe oben);
- Entscheide der Ober-/Generalstaatsanwaltschaft betreffend Gerichtsstand (Art. 40 Abs. 1);
- Entscheide der Staatsanwaltschaft über den Ausstand der Polizei (Art. 59 Abs. 1 lit. a);
- Entscheide der Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts über die von der Privatklägerschaft (mit Ausnahme des Opfers) zu leistende Sicherheit (Art. 125 Abs. 2);
- Entscheide der Staatsanwaltschaft betreffend Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten (Art. 303a).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.2 Beschwerdeinstanz

#### 2.2.1 Ausgewählte Neuerungen

##### 2) *Expliziter oder impliziter Ausschluss der Beschwerde:*

- Expliziter Ausschluss: Mitteilung der Staatsanwaltschaft an die geschädigte, aber noch nicht über ihre Rechte informierte Person über den Abschluss der Untersuchung (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> i.V.m. Abs. 3);
- Impliziter Ausschluss: Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Einstellungsverfügung; dagegen kann Einsprache erhoben werden (Art. 322 Abs. 3 Satz 1). Diese geht – ebenso wie die Einsprache gegen den Strafbefehl – der Beschwerde vor.

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.2 Beschwerdeinstanz

#### 2.2.1 Ausgewählte Neuerungen

#### 3) *Anpassung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege für Privatklägerschaft / Opfer:*

vgl. Ausführungen von Lorenz Droese; im Beschwerdeverfahren z.B. bei der Anfechtung von Einstellungsverfügungen relevant; Achtung: unentgeltliche Rechtspflege muss im Rechtsmittel- und damit auch im Beschwerdeverfahren neu beantragt werden (Art. 136 Abs. 3).

#### 4) *Neue Zuständigkeiten der Verfahrensleitung:*

Verfahrensleitung neu auch für offensichtlich unzulässige Beschwerden (lit. a), Beschwerden, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten (lit. b), oder querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden (lit. c) zuständig (Art. 388 Abs. 2).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.2 Beschwerdeinstanz

#### 2.2.2 Klärungs- und Klarstellungsbedarf

*Berechnung der neuen 6-Monats-Frist für den Entscheid der Beschwerdeinstanz (Art. 397 Abs. 5)?*

- Fristbeginn: ab Beschwerdeeinreichung oder Abschluss des Schriftenwechsels?
- Fristende?

Frage in den zuständigen parlamentarischen Kommissionen aufgeworfen, aber nicht beantwortet!

# Überblick

## 1. Einleitung

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

2.1 Zwangsmassnahmengericht

2.2 Beschwerdeinstanz

**2.3 Erstinstanzliches Gericht**

2.4 Berufungsgericht

## 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

## 4. Abschluss

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht



## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

##### 1) *Anpassung betreffend Einzelgerichtszuständigkeit und Begründungsverzicht:*

- Ausschluss der Zuständigkeit des Einzelgerichts bei Antrag auf stationäre Behandlung gemäss Art. 59 StGB (Art. 19 Abs. 2 lit. b);
- Ausschluss des Verzichts auf eine schriftliche Begründung, wenn das erstinstanzliche Gericht eine stationäre Behandlung anordnet (Art. 82 Abs. 1 lit. b).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

##### 2) *Verlagerung einzelner Aspekte ins Vorfeld der Verhandlung:*

- Bezifferung und Begründung der Zivilklage innert der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist (Art. 123 Abs. 2 und Art. 331 Abs. 2);
- Möglichkeit, bereits vor der Eröffnung der Hauptverhandlung von der Verfahrensleitung eine Zweiteilung der Verhandlung zu verlangen (Art. 342 Abs. 1<sup>bis</sup>); Ablehnung des Antrags ist den Parteien mit kurzer Begründung mitzuteilen, wobei der Antrag diesfalls an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden kann (Art. 342 Abs. 1<sup>ter</sup>).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

#### 3) *Protokollierung bei Aufzeichnung der Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln:*

- Bisher: Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> (nur für Einvernahmen im Hauptverfahren; Pflicht zur laufenden Protokollierung; Verzicht auf [Vor-]Lesen und Unterzeichnen/Visieren; Aufzeichnung ist zu den Akten zu nehmen);
- Neu: Art. 78a (auch für Einvernahmen im Vorverfahren; keine Pflicht zur laufenden Protokollierung mehr, jedoch Erstellung des Protokolls grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen nach der Einvernahme; Verzicht auf [Vor-]Lesen und Unterzeichnen/Visieren; Aufzeichnung ist sofort zu den Akten nehmen);
- Vermehrte Aufzeichnung im Vorverfahren? Weiterhin laufende Protokollierung im Hauptverfahren?

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht



## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

#### 4) *Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil:*

vgl. Ausführungen von Niklaus Ruckstuhl; Achtung: Entscheid innert 5 Tagen seit Antragsstellung (Art. 231 Abs. 2 lit. b).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht



## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

#### 4) *Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil:*

vgl. Ausführungen von Niklaus Ruckstuhl; Achtung: Entscheid innert 5 Tagen seit Antragsstellung (Art. 231 Abs. 2 lit. b).

#### 5) *Neuregelung der Anfechtbarkeit von Entscheiden des erstinstanzlichen Gerichts:*

- Mit Beschwerde: Entscheide betreffend stationäre Begutachtung (Art. 186 Abs. 3) und über Einsprachen gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Einstellungsverfügung (Art. 322 Abs. 3 Satz 3: «in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung» = Anfechtung mit Beschwerde; Divergenz zu Art. 377 Abs. 4!);

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

- Mit Berufung: Selbstständige nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 ff. Zur Erinnerung: unterschiedliche kantonale Rechtsprechung und stark divergierende Lehrmeinungen; BGE 141 IV 396: Entscheide gemäss Art. 363 ff. ergehen in Form eines Beschlusses / einer Verfügung und sind mit Beschwerde anzufechten (vgl. bereits BGer 6B\_293/2012 E. 2; 6B\_688/2013 E. 2.2; 6B\_425/2013 E. 1.2). Laut Bundesgericht ist «ein der Berufung angenähertes Verfahren» mit zusätzlichen Beweiserhebungen und mündlicher Verhandlung möglich (vgl. auch BGer 6B\_320/2016 E. 3-5). 10-Tages-Frist sei ausreichend. Spezialfall: nachträgliche Anordnung einer Verwahrung (BGer 6B\_582/2017 E. 1.3.1); BBl 2019 6766 f.: überzeugende Bedenken der Lehre, deshalb neu Anfechtung mit Berufung (Art. 365 Abs. 3);

Ebenfalls mit Berufung: Entscheide im selbstständigen Einziehungsverfahren (Art. 376 ff.). Ein allfälliger Entscheid des Gerichts ergeht laut Gesetz in Form eines Urteils und kann mit Berufung angefochten werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 sowie Art. 377 Abs. 4).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.1 Ausgewählte Neuerungen

6) *Anpassung weiterer Bestimmungen, welche das erstinstanzliche Gericht betreffen (können):*

Art. 117 Abs. 1 lit. g, Art. 125 Abs. 2 erster Satz, Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup>, Art. 154 Abs. 5 und 6, Art. 170 Abs. 2, Art. 221 Abs. 1 lit. c, 1<sup>bis</sup> und 2, Art. 236 Abs. 1 und 4, Art. 257, Art. 263 Abs. 1 lit. e, Art. 353 Abs. 2 i.V.m. Art. 354 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> und 1<sup>bis</sup>, Art. 364 Abs. 5, Art. 381a, Art. 429 Abs. 1 lit. a und Art. 440 Abs. 1, 3 und 4.

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.3 Erstinstanzliches Gericht

#### 2.3.2 Klärungs- und Klarstellungsbedarf

*Berufung oder Beschwerde gegen Entscheide betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3), des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3) und der Wahlverteidigung (Art. 429 Abs. 3)?*

- Wortlaut von Art. 135 Abs. 3 und Art. 429 Abs. 3: «Rechtsmittel, das gegen den Endentscheid zulässig ist»;
- In der Regel Berufung (Art. 398 ff.);
- Ausnahmsweise Beschwerde (Art. 393 ff.), namentlich bei erstinstanzlichen Entscheiden, im Rahmen derer das Verfahren eingestellt wird (Art. 329 Abs. 4; vgl. BGer 6B\_1239/2019 E. 4.3) oder auf eine Einsprache zufolge Verspätung nicht eingetreten wird (Art. 356 Abs. 2; BGer 6B\_707/2017 E. 3); solche Entscheide sind als Beschlüsse bzw. Verfügungen mittels Beschwerde anzufechten.

# Überblick

## 1. Einleitung

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

2.1 Zwangsmassnahmengericht

2.2 Beschwerdeinstanz

2.3 Erstinstanzliches Gericht

2.4 **Berufungsgericht**

## 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

## 4. Abschluss

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.4 Berufungsgericht



## **2. Die Revision aus Sicht des Gerichts**

### **2.4 Berufungsgericht**

#### **2.4.1 Ausgewählte Neuerungen**

Vgl. die Ausführungen zu den revidierten Bestimmungen betreffend die Beschwerdeinstanz (Kap. 2.2.1, Ziff. 3 und 4) und insbesondere betreffend das erstinstanzliche Gericht (namentlich Kap. 2.3.1, Ziff. 2-6), die auf das Berufungsgericht direkt oder aufgrund von Art. 379 sinngemäss Anwendung finden.

#### **2.4.2 Klärungs- und Klarstellungsbedarf**

Berechnung der neuen 12-Monats-Frist für den Entscheid des Berufungsgerichts (Art. 408 Abs. 2): Fristbeginn/-Ende? Fristenlauf meines Erachtens ab Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3) bis Urteilseröffnung (Art. 379 i.V.m. Art. 351 Abs. 3 und Art. 84), exklusive 60-/90-Tages-Frist für Begründung (Art. 84 Abs. 4).

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

### 2.4 Berufungsgericht

*«Selig sind die, die nichts erwarten, denn sie werden nie enttäuscht werden.»*

Alexander Pope  
(1688-1744)



# Überblick

## 1. Einleitung

## 2. Die Revision aus Sicht des Gerichts

2.1 Zwangsmassnahmengericht

2.2 Beschwerdeinstanz

2.3 Erstinstanzliches Gericht

2.4 Berufungsgericht

## 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

## 4. Abschluss

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

# Schweizer Justiz vor dem Kollaps – über 100'000 offene Fälle

«Es ist dramatisch, wirklich dramatisch», sagt ein bekannter Strafverteidiger. Polizistinnen, Staatsanwälte und Gutachter fehlen. Die Verfahren dauern so lange, dass Kriminelle milder bestraft werden – oder gar nicht.



Tagesanzeiger vom 23. Juli 2023

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

#### JUSTIZ

## **Unrealistische Fristen, grössere Arbeitslast und verpasste Leistungsziele – Luzerner Gerichte laufen am Limit**

Strafverfahren ziehen sich zunehmend in die Länge und werden komplexer. Mit dem geforderten Ressourcenausbau bei Polizei und Staatsanwaltschaft verschärft sich der Druck auf die Luzerner Gerichte noch mehr.

Luzerner Zeitung vom 5. August 2023

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

## Tötungsdelikte verjähren, und Gerichte müssen Strafen reduzieren: Wie der Schweizer Justiz langsam die Luft ausgeht

In vielen Kantonen kommt die Strafverfolgung an die Belastungsgrenze, Verfahren dauern mitunter Jahre. «Die Situation ist gravierend», sagen Staatsanwälte und Verteidiger. Recherchen der NZZ zeigen, dass davon nicht selten Delinquenten profitieren.

NZZ vom 11. Oktober 2023

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

#### KOMMENTAR

## *Schweizer Justiz im Dauerstress: So verliert das Strafen seinen Sinn*

In vielen Kantonen kommt die Strafverfolgung an ihre Belastungsgrenze. Oft dauert es Jahre, bis es zu einer Anklage kommt. Das wird zum rechtsstaatlichen Problem.

NZZ vom 30. Oktober 2023

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?



### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

**Blick**

**Sanierungsfall Strafprozess**

**«SKANDAL: Experten bestätigen Probleme!»**

Publiziert: 1. November 2023 um 17:05 Uhr

Diese Ergebnisse schockieren: Eine repräsentative Umfrage an einer Tagung zum revidierten Strafprozessrecht hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit der Expertinnen und Experten offensichtliche Probleme mit dem neuen Gesetz bestätigt. Nun reagiert die Politik und fordert eine erneute Revision!

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

**Blick**

**Sanierungsfall Strafprozess**

# «SKANDAL: Experten leugnen Probleme!»

Publiziert: 1. November 2023 um 17:05 Uhr

Diese Ergebnisse schockieren: Eine repräsentative Umfrage an einer Tagung zum revidierten Strafprozessrecht hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit der Expertinnen und Experten offensichtliche Probleme mit dem neuen Gesetz leugnet. Nun reagiert die Politik und fordert die Entlassung der Experten!

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

**Blick**

**Sanierungsfall Strafprozess**

**«SKANDAL: Experten  
leugnen Probleme!»**

Publiziert: 1. November 2023 um 17:05 Uhr

Diese Ergebnisse schockieren: Eine repräsentative Umfrage an einer Tagung zum revidierten Strafprozessrecht hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit der Expertinnen und Experten offensichtliche Probleme mit dem neuen Gesetz leugnet. Nun reagiert die Politik und fordert die Entlassung der Experten!

### **3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?**

#### **Einige persönliche Feststellungen zum Status quo:**

- 1) Strafverfahren dauern in der Schweiz zu lange und werden dadurch für alle Beteiligten zu einer unnötigen Belastung.
- 2) Die Hoffnung des Gesetzgebers, mit einem ausgebautem Beschwerderecht ein Gegengewicht zur Konzentration der Befugnisse in der Hand der Staatsanwaltschaft zu schaffen, hat sich nicht erfüllt.
- 3) Die Vorverlagerung von Verwertungsfragen ins Vor-/Beschwerdeverfahren erweist sich als nicht zielführend.

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?

#### **Persönliche (und provokative?) Gedanken zur Verbesserung des Status quo:**

- 1) Ziel eines jeden Strafverfahrens muss ein materiell (möglichst) richtiger Entscheid sein, der innert nützlicher Frist in einem rechtsstaatlichen, insbesondere fairen und transparenten, Prozess, zustande kommt. Dieses Ziel ist am ehesten im gerichtlichen Verfahren zu erreichen
- 2) Das Vorverfahren muss entschlackt und beschleunigt werden.
- 3) Die Beschwerdemöglichkeit ist auf ausgewählte Verfügungen und Beschlüsse zu beschränken.
- 4) Beweisverwertungsfragen sind durch das Sachgericht zu beantworten.
- 5) Bei Vier-Augen-Delikten ist auf ein umfangreiches Vorverfahren zu verzichten.

### 3. Exkurs: Weiterer, grundsätzlicher Revisionsbedarf?



## 4. Abschluss

**Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!**

*Fragen? Anregungen? Widerspruch?*  
Jederzeit gerne an [patrick.guidon@sg.ch](mailto:patrick.guidon@sg.ch)